



Richtlinien für die FeuerwehrMusik NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V.

1. FeuerwehrMusik NRW

- 1.1 Einheiten der FeuerwehrMusik NRW in der Freiwilligen Feuerwehr sind Einrichtungen, die mit Zustimmung des Trägers des Feuerschutzes gebildet worden sind. Diese Züge sind Bestandteil der jeweiligen Feuerwehr, sie sind nicht selbständig.
- 1.2 Musikeinheiten können auch innerhalb von Feuerwehrverbänden aufgestellt werden, deren Träger sie dann jeweils sind. Die Angehörigen dieser Züge der FeuerwehrMusik NRW bleiben Mitglieder ihrer Standortfeuerwehr und werden für die Verbandsarbeit vom jeweiligen Leiter der Feuerwehr abgestellt.
- 1.3 Innerhalb des VdF NRW ist ein Fachforum FeuerwehrMusik NRW eingerichtet, das die Vertretung des Musikwesens innerhalb des Verbandes übernimmt. Außerdem bildet dieses eine Kompetenz- und Organisationseinheit für die Züge der FeuerwehrMusik NRW und befasst sich mit generellen Angelegenheiten.

Das Fachforum FeuerwehrMusik NRW besteht aus dem/der Landesstabführer/-in als verantwortlichem Fachberater sowie seinen bis zu 2 Stellvertreter/-innen und weiteren zu benennenden Mitgliedern wie z. B. dem/der Pressesprecher/-in, den Lehrgangleitern/-innen. Aufgaben können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Aufgaben

- 2.1 Vorrangige Aufgabe der FeuerwehrMusik NRW ist es, den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen der Feuerwehr zu gewährleisten. Die musizierenden Züge sind daneben berechtigt, auch bei anderen Veranstaltungen Musik zu stellen. Hierfür müssen jedoch eigenverantwortlich die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- 2.2 Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr. Bei auf Verbandsebenen organisierten Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt der Einsatz im Einvernehmen mit dem/der jeweils zuständigen Verbandsvorsitzenden.

3. Bezeichnung

Einheiten der FeuerwehrMusik NRW in der Freiwilligen Feuerwehr führen neben dem Namen der Feuerwehr bzw. des Verbandes die Bezeichnung Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeienzug. Dieser Bezeichnung kann der Name der Standorteinheit hinzugefügt werden.

4. Einteilung nach Besetzungsformen

4.1 Blasmusik

- Gruppe 1: Blasorchester in Harmoniebesetzung (Blechbläser, Holzbläser, Schlagzeug)
- Gruppe 2: Blasorchester in Blechbesetzung (Blechbläser, Saxophone, Schlagzeug)
- Gruppe 3: Big Band (Trompeten, Posaunen, Saxophone, Rhythmusgruppe)

4.2 Spielmanns-/Fanfaren-/Schalmeienmusik

- Gruppe 1: Schlagwerk (Drumband und Malletkorps)
- Gruppe 2: Spielleutekorps, alle Flöten mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 3: Naturinstrumente mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 4: Schalmeien mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe 5: Kombinierte Besetzungen
- Gruppe 6: Fanfaren- und Hörnerzüge mit Ventilen/Marching Bands

5. Führung der Züge der FeuerwehrMusik NRW

Der/die Leiter/-in der Feuerwehr bzw. der/die Vorsitzende des Kreis-/ Stadtfeuerwehrverbandes bestellt den/die Zugführer/-in der FeuerwehrMusik NRW und den/die Stellvertreter/-in für die Dauer von 6 Jahren gemäß LVO FF. Die Funktionsbezeichnung ist Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeienzugführer/-in. Diese/r steht anderen Zugführern/-innen innerhalb der Feuerwehr gleich, mit Ausnahme der Regelungen der LVO § 18 Abs. 5, gleich.

5.1 Aufgaben des Zugführers/der Zugführerin

- 5.1.1 organisatorische Leitung
- 5.1.2 musikalische Leitung (Stabführung)
- 5.1.3 musikalische Ausbildung
- 5.1.4 musikalische und organisatorische Verbandsarbeit

Die unter 5.1.2 bis 5.1.4 genannten Aufgaben können auf andere Personen übertragen werden.

5.2 Der/die zuständige Funktionsträger/-in sollte zu den Dienstbesprechungen seiner/ihrer Feuerwehr hinzugezogen werden.

5.3 Werden die Aufgaben nach 5.1.2 oder 5.1.4 an Externe (Honorarkräfte) übertragen, so ist die Versicherungslage zu klären. Diese Kräfte dürfen eine Feuerwehruniform, s. Punkt 7, tragen, um ein einheitliches Bild zu gewährleisten.

6. Funktionsträger der Verbände

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Kreis- bzw. Stadt- und Landesebene jeweils ein/-e Funktionsträger/-in eingesetzt.

- 6.1 Verantwortlicher für das Fachforum Feuerwehrmusik NRW ist der/die Landesstabführer/-in. Diese/r wird gemäß der Satzung des VdF NRW als Fachberater/-in vom Verbandsausschuss des VdF NRW unbefristet eingesetzt.

Die Vertretung nehmen bis zu 2 Stellvertreter/-innen wahr, die vom Vorstand des VdF NRW ernannt werden.

Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Personen hinzugezogen werden.

- 6.2 Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr auf Kreisebene wird ein/e Funktionsträger/-in eingesetzt, der/die unter der Bezeichnung Kreisstabführer/-in geführt wird.

In kreisfreien Städten lautet die Bezeichnung Stadtstabführer/-in. Der/die Kreis- bzw. Stadtstabführer/-in wird auf Vorschlag der im Kreis-/Stadtfeuerwehrverband organisierten Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr vom Kreis-/Stadtfeuerwehrverband auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

Es können bis zu 2 Stellvertreter/-innen ernannt werden. Die Vorschriften des FSHG bleiben unberührt.

- 6.3 Der/die zuständige Funktionsträger/-in sollte zu den Sitzungen der jeweiligen Organe der Feuerwehrverbände hinzugezogen werden. Die Teilnahme und Befugnisse werden ggf. durch die jeweilige Satzung oder Geschäftsordnung geregelt.

6.4 Aufgaben der Funktionsträger/-in

- a) Erfassung der Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der jeweiligen Verbandsebene
- b) Betreuung und Information der Züge
- c) Vertretung der Interessen der Musikeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr und deren Angehörige gegenüber dem Verbandsorgan und Fremdgremien
- d) Organisation von Zusammenkünften, Dienstbesprechungen, Ausbildung und Veranstaltungen
- e) Organisation von Wertungsspielen
- f) Öffentlichkeitsarbeit

7. Dienstkleidung

Angehörige der FeuerwehrMusik NRW tragen Dienstkleidung nach den jeweils geltenden Vorschriften für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in NRW.

8. Musikalische Ausbildung

- 8.1 Die musikalische Grundausbildung wird in den Standorten durchgeführt.
- 8.2 Der VdF NRW bietet im Fachforum FeuerwehrMusik NRW die Lehrgänge D1, D2 und D3 sowie nach Bedarf weitere Ausbildungen an.
- 8.3 Die Gebühren, die bei Ausbildungen nach 8.2 anfallen, werden im Fachforum FeuerwehrMusik NRW festgelegt.

9. Wertungsspielen

Ein Wertungsspielen kann durch die jeweilige Verbandsebene ausgeschrieben werden. Dabei gelten innerhalb des VdF NRW:

- a) „Richtlinien für die FeuerwehrMusik im VdF NRW e. V.“
- b) „Rahmenordnung für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im VdF NRW e. V.“

Das Wertungsspielen der FeuerwehrMusik NRW untersteht der organisatorischen Leitung der/des Funktionsträgerin/-s auf der jeweiligen Verbandsebene.

10. Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber und Gold (25 bzw. 35 Jahre) kann auf Antrag auch an Angehörige der Musikeinheiten verliehen werden. Bei den Dienstzeiten gelten die vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vorgegebenen aktuellen Vorschriften.

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien für die FeuerwehrMusik NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von der VdF-Mitgliederversammlung am 16.03.2013 in Bonn beschlossen.